

Es sind zutiefst in der sozialistischen Gesellschaft wurzelnde humanistische Gründe, die die Achtung der Persönlichkeit des Beschuldigten im Strafverfahren verlangen. Die sozialistischen Grundrechte sind das unumgängliche Produkt der Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft. Charakteristisch für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ist die Festigung der politisch-moralischen Einheit des Volkes, einer sozialistischen Menschengemeinschaft, die durch das umfassend gewährleistete Recht und die moralische Verpflichtung jedes Bürgers zur Mitbestimmung und Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates charakterisiert wird. Hierin liegen auch die objektiven Gründe dafür, daß der theoretisch richtig erfaßte Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Artikel 86 Verfassung; Artikel 5 StGB; § 5 StPO; § 5 GVG) als Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit seine Verwirklichung finden kann. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist mit der Forderung nach allseitiger Aufklärung der Straftat schließlich ihrer Folgenursachen verbunden, sowie mit der Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Rechtsverletzers untrennbar verbunden. Zugleich macht dieser Inhalt des Gleichheitsprinzips deutlich, daß in der sozialistischen Strafrechtspflege die Vermutungen irgendwelcher Art in Raum ist.<sup>9</sup>

III - Prinzip der Unantastbarkeit der Person betrifft die Einleitung und die Durchführung eines Strafverfahrens. ~Kein Bürger darf unbegründet — heißt es im § 6 StPO — einex Straftat beschuldigt, oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

Zur Garantie der Gesetzlichkeit der Strafverfolgung enthalten die Verfassung und die Strafgesetze detaillierte Bestimmungen darüber, wie die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten umfassend gewährleistet werden können. Im folgenden werden zwei Komplexe behandelt:»

- a) Die Präsomtion der Unschuld und
- b) die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, insbesondere das Recht auf

13. u. Verteidigung.

Bei der Präsomtion der Unschuld, von Herrmann auch „V?TB<sup>o</sup> der un?“ genannt, handelt es sich um die Festlegung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren. Sie läßt, die strafrechtliche Schuldfeststellung nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu. Sie verbietet es, den Beschuldigten und Angeklagten vor einer solchen gerichtlichen Entscheidung bereits wie einen Schuldigen zu behandeln. Die Präsomtion der Unschuld ist Verfassungsgrundsatz (Artikel 99 der Verfassung). Sie ist ausdrücklich in Artikel 11 Abs. 1 der UN-Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 und Artikel 14 Ziffer 2 der UN-Konvention der Bürgerrechte und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966).

Im Urteil vom 8. 1. 1957 hat das oberste Gericht ausgeführt, daß das Weisensprinzip der Unschuld auf die Angeklagten so weit anzuwenden ist, als die Angeklagten als schuldig angesehen werden bis seine Schuld im ge-

<sup>9</sup> So auch Herrmann, Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren; Mdl Publikationsabteilung, Berlin 1967, S. 31 ff.